



Az. 2/Os-6311/2-54

**Straßen- und Wegerecht;
Widmung einer Teilfläche zum Bestandteil der Ortsstraße „Lärchwaldstraße“**

Die Gemeinde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die in der Gemeinde Grainau ordnungsgemäß hergestellte Teilfläche in der Lärchwaldstraße wird mit Wirkung vom 01.07.2026 zur Ortsstraße gewidmet.
2. Die zu widmende Teilfläche (Fl.Nrn. 898/12 und 898/8) befindet sich südlich der Anwesen Lärchwaldstr. 6 und 8, hat eine Fläche von ca. 130 m² und ist aus dem Lageplan vom 26.06.2026 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Trägerin der Straßenbaulast der gewidmeten Teilstrecke ist die Gemeinde Grainau.
4. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

In ihrer Sitzung vom 20.11.2025 beschlossen die Mitglieder des Gemeinderates, den angelegten Seitenstreifen in der Lärchwaldstraße vom Anwesen Lärchwaldstr. 6 bis 8 widmen zu wollen.

Der Seitenstreifen weist eine Fläche von ca. 130 m² auf.

Zudem wurde beschlossen, eine Überwachung durch den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland zu veranlassen.

Da der Seitenstreifen teilweise nicht im Eigentum der Gemeinde Grainau steht, wurde die Eigentümerin um Zustimmung zur Widmung gebeten.

Mit E-Mail vom 20.01.2026 wurde die erforderliche Zustimmung sodann erteilt.

Der Beschluss über die Widmung erfolgte am 11.02.2026 durch den Gemeinderat.

Rathaus
Am Kurpark 1
82491 Grainau
Geschäftszeiten
Mo – Fr 8 – 12 Uhr
Die + Do 14 – 17 Uhr

Telefon
(0 88 21) 98 18 – 0
Telefax
(0 88 21) 98 18 – 30

Elektronische Post
gemeinde@grainau.de
Internet
www.gemeinde-grainau.de

Bankverbindung
Sparkasse Oberland
IBAN: DE31 7035 1030 0018 0055 04
BIC: BYLADEM1WHM
Steuernummer
119/114/20262

II.

Die Gemeinde Grainau ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich zuständig (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz –BayStrWG i. V. m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

1. Rechtsgrundlage für Ziff. 1 dieser Verfügung ist Art. 47 Abs. 2 i. V. m. Art. 6 BayStrWG. Danach hat die Straßenbaubehörde eine Gemeindestraße unverzüglich zu widmen, sobald sie ordnungsgemäß hergestellt ist.
2. Ziff. 2 dieser Verfügung dient dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz der „Bestimmtheit“ (vgl. Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG).
3. Trägerin der Straßenbaulast für die zu widmende Teilstrecke ist nach Art. 47 Abs. 1 BayStrWG die Gemeinde Grainau.
4. Die Kostenentscheidung nach Ziff. 6 dieser Verfügung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG). Danach werden für Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

***Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.***

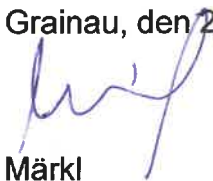
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

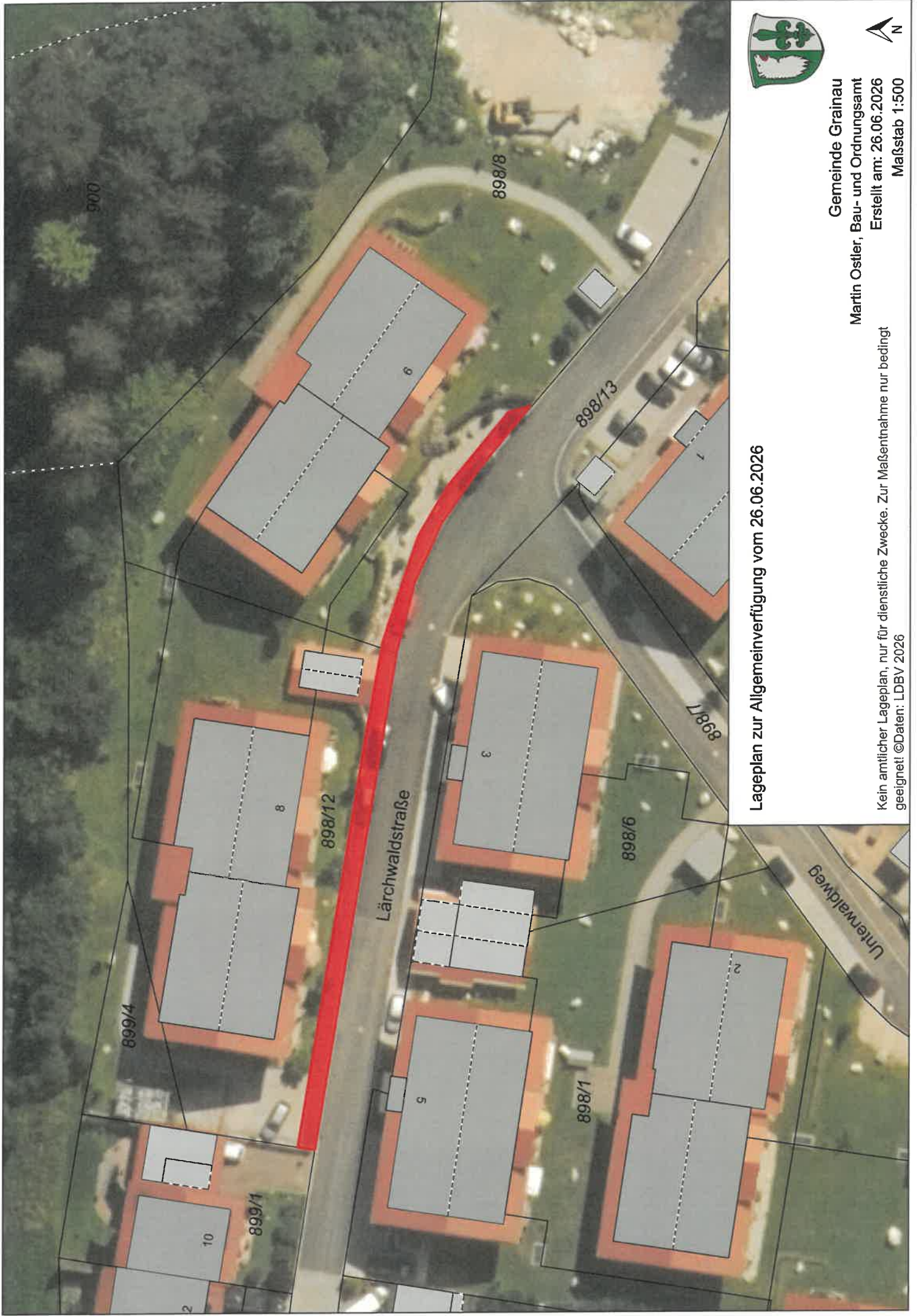
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Grainau, den 26.06.2026



Märkl
1. Bürgermeister



Lageplan zur Allgemeinverfügung vom 26.06.2026



Gemeinde Grainau
Martin Ostler, Bau- und Ordnungsamt
Erstellt am: 26.06.2026
Maßstab 1:500



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2026

